

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU - Fraktion
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich:
Fraktionen und Gruppen des Kreistages
Dezernate

Der Landrat

bearbeitende Dienststelle
Fachdienst 205 -Notfallmanagement-
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31

Auskunft erteilt

Herr Kiehne

☎ Vermittlung

(0 51 21) 309 - 0

Fax-Durchwahl

e-mail Joachim.Kiehne@landkreishildesheim.de

☎ Durchwahl

(0 51 21) 309 - 2691

(0 51 21) 309 - 952691

Zimmer-Nr.
E 2 / 269

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
07.04.2011

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
(205) 38 96

Datum
21.04.2011

Anfrage gem. § 18 der Geschäftsordnung: Europaweite Ausschreibung des Rettungsdienstes Stadt und Landkreis Hildesheim zum 01.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.04.2011 haben Sie folgende Anfrage gem. § 18 der Geschäftsordnung zu der europaweiten Ausschreibung der Rettungsdienstleistungen in der Stadt und im Landkreis Hildesheim gestellt:

Sehr geehrter Herr Landrat Wegner,

Stadt und Landkreis Hildesheim haben gemeinsam die Leistungen des Rettungsdienstes ab dem Jahr 2012 europaweit ausgeschrieben. Hierüber sind die Gremien des Kreistages entsprechend unterrichtet worden. Seitens der CDU-Kreistagsfraktion gibt es keinerlei Vorbehalte gegen die Notwendigkeit dieser Ausschreibungsleistungen. Auch eine weitere Privatisierung der Leistungen des Rettungsdienstes ist für uns aus Sicht des Wettbewerbs und vor dem Hintergrund weiterer Schritte der Haushaltskonsolidierung der richtige Weg.

Aus der aktuellen Berichterstattung der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung ergibt sich allerdings nunmehr, dass offensichtlich die federführende Stadtverwaltung bei der Umsetzung der Ausschreibung mit der Beratungsfirma keine glückliche Auswahl getroffen hat. Durch Hinzuziehung von Rechtsberatern, die beim Deutschen Roten Kreuz anderweitig in Beschäftigung stehen wird von Rechtswidrigkeit der Ausschreibung gesprochen und vermutlich juristische Überprüfungen nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund folgende Fragen:

1. *Ist bereits absehbar, welche Verzögerungen durch etwaige juristische Überprüfungen des Ausschreibungsverfahrens eintreten?*
2. *Wie wäre die Wahrnehmung der Aufgaben in einer Übergangsphase während juristischer Überprüfungen geregelt?*
3. *Ist ausgeschlossen, dass durch etwaige Verfahrensfehler die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger von Stadt und Landkreis Hildesheim nicht beeinträchtigt ist?*
4. *Welche Schäden bzw. finanziellen Auswirkungen kommen auf den Landkreis Hildesheim zu, wenn entsprechende Verfahrensfehler juristisch nachgewiesen werden?*
5. *Wie beabsichtigt die Kreisverwaltung insgesamt mit der Situation umzugehen?*

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag	8.30 Uhr - 15.00 Uhr	Fax Hildesheim	(0 51 21) 309 - 2000	Sparkasse Hildesheim	1 614 (BLZ 259 501 30)
Dienstag <u>und</u> Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr	Fax Alfeld	(0 51 81) 704 - 235	Postbank Hannover	76 45 - 302 (BLZ 250 100 30)
Mittwoch	geschlossen				
Donnerstag	8.30 Uhr - 16.30 Uhr	sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr		Internet	www.landkreishildesheim.de

Ihre vorstehende Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkungen:

Die Ausschreibungen der Stadt Hildesheim und des Landkreis Hildesheim werden ordnungsgemäß entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in GWB, VgV und VOL/A und NRettdG durchgeführt und leiden an keinem Verfahrensfehler. Ein Verstoß gegen § 16 VgV wegen Befangenheit eines Entscheidungsträgers oder einer bei der Vergabeentscheidung mitwirkenden Person ist nicht gegeben.

Basis eines fairen und wettbewerblichen Verfahrens ist die Wahrung des Geheimnisschutzes. Aus diesem Grunde hat der Auftraggeber gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 VOL/A die Vertraulichkeit der Angebote zu gewährleisten. Dies bedeutet auch, dass der Auftraggeber keine Informationen an die Öffentlichkeit gibt, die darüber Aufschluss geben, welche Bieter sich an der Ausschreibung beteiligen. Jede Stellungnahme, die einen Bezug zu einem Bieter herstellt und dessen Beteiligung offenlegt, kann einen Verstoß gegen den Geheimnisswettbewerb darstellen und das Verfahren angreifbar machen.

zu 1.:

Derzeit sind keine Verzögerungen zu erkennen. Insbesondere ist auch derzeit kein Nachprüfungsverfahren anhängig.

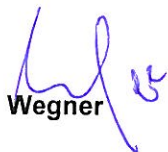
Zu 2. und 3.:

Der Landkreis hat als Träger des Rettungsdienstes nach § 2 des Nds. Rettungsdienstgesetzes –NRettdG– den Rettungsdienst auch während einer juristischen Überprüfung sicherzustellen. Dabei kann er sich gemäß § 5 NRettdG auch Dritter bedienen.

Zu 4. und 5.:

Siehe Vorbemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen


Wegner